

S a t z u n g

der Gemeinde Neukirchen über den Verzicht auf die Herstellung von Stellplätzen und über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe der Ablösebeträge

Aufgrund des § 49 der SächsBO erläßt die Gemeinde Neukirchen folgende Satzung:

§ 1

- (1) Für die Zahlung eines Geldbetrages gemäß § 49 Abs. 6 der SächsBO wird das Gebiet der Gemeinde Neukirchen in zwei Zonen aufgeteilt:
- (2) Zone I umfaßt das Gebiet, das in seinem wesentlichen Umfang wie folgt abgegrenzt wird:
Hauptstraße zwischen Jahnstraße/Günnelsweg und Abzweig Adorf;
Stollberger Straße und Chemnitzer Straße zwischen der Ortsdurchfahrt;
teilweise Rudolph-Breitscheid-Straße;
teilweise Wiesenweg; Kirchsteig
- (3) Zone II umfaßt das restliche Gemeindegebiet.
- (4) Die Grenzen der einzelnen Zonen sind in besonderen Plänen dargestellt. Die Pläne sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Der Geldbetrag je Stellplatz (Ablösebetrag) wird unter Anwendung eines Satzes von 60 % der durchschnittlichen Herstellungskosten für Parkeinrichtungen einschließlich der Grundstückskosten festgelegt.

in Zone I	auf 5000,-- DM
in Zone II	auf 3500,-- DM

§ 3

Auf die Herstellung von Stellplätzen oder Garagen kann in der Zone I verzichtet werden, wenn durch die Vorhaben

- a) Baulücken geschlossen oder
- b) nach Beseitigung bestehender Bausubstanz Neubauten errichtet oder
- c) bei bestehenden Gebäuden Nutzungsänderungen durchgeführt

werden und städtebauliche Gründe und die Bedürfnisse des ruhenden oder fließenden Verkehrs nicht entgegenstehen.

Förderungswürdige städtebauliche Gründe sind insbesondere die Stärkung der zentralen Funktion der Siedlungsschwerpunkte, die Verbesserung des Gemeindebildes, die Förderung des Einzelhandels mit Gütern des gehobenen Bedarfs sowie der tertiären Nutzung – mit Ausnahme von Spielhallen und Sexshops.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neukirchen, den 27. 10. 1992

Stefan Lori
Bürgermeister